

Bildungsdepartement

Dienst für Recht und Personal

Datenschutz in der Volksschule

SGV-Forum 18. November 2010

lic.iur. RA Franziska Gschwend, Dienst für Recht und Personal



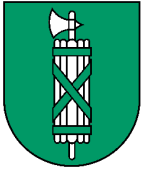
Inhalt

- Einleitung
- Begriffe
- Grundsätze des Datenschutzes
- Zulässigkeit der Datenbearbeitung und -bekanntgabe
- Rechte der betroffenen Person
- Datenschutz im Schulalltag
- Zusammenfassung / Merksätze



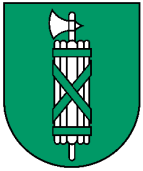
Was ist Datenschutz?

- Datenschutz regelt die Bearbeitung und Bekanntgabe gesammelter Personendaten
- Zweck: Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden



Rechtsgrundlagen

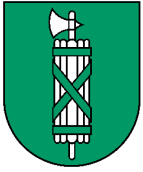
- Art. 10 & 13 der Bundesverfassung (SR 101, BV): "Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten"
- Art. 2 Bst. g der Kantonsverfassung (sGS 111.1, KV): "Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten"
- Datenschutzgesetz (sGS 142.1, DSG)
- Verordnung über die Informatiksicherheit (sGS 142.21)
- Verordnung über das Staatsarchiv (sGS 271.1)
- Verordnung über die Gemeindearchive (sGS 151.57)



Für wen gilt das DSG?

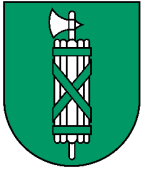
Das DSG regelt die Bearbeitung inkl. Bekanntgabe von Personendaten durch **öffentliche Organe**.

- als öffentliche Organe gelten Organe, Behörden oder Dienststellen von Kanton, öffentlich-rechtlichen Anstalten, Gemeinde, Gemeindeunternehmen, Gemeindeverband und Zweckverband (Art. 1 Bst. h DSG)
- dem öffentlichen Organ gleichgestellt sind Private, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen



Begriffe I

- **Personendaten** sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 1 Bst. a DSGVO)
- **besonders schützenswerte Personendaten** sind Angaben über religiöse, weltanschauliche sowie politische Ansichten und Tätigkeiten; Gesundheit, Intimsphäre und Rassenzugehörigkeit; Leistungen und Massnahmen der sozialen Hilfe; strafrechtliche sowie disziplinarische Verfahren und Sanktionen (Art. 1 Bst. b DSGVO)



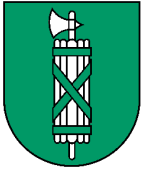
Begriffe II

- **Persönlichkeitsprofile** sind Zusammenstellungen von Personendaten, welche die Beurteilung der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben
- **Datensammlung:** Bestand von Personendaten, der nach Personen erschlossen oder erschliessbar ist



Begriffe III

- **Bearbeitung von Personendaten:** Umgang mit Personendaten, insbesondere deren Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Bekanntgabe, Veränderung oder Vernichtung
- **Bekanntgabe von Personendaten:** Zugänglichmachen von Personendaten sowie Gewährung von Einsicht, Weitergabe und Veröffentlichung



Grundsätze des Datenschutzes

- Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung
- Transparenz
- Zweckbindung
- Richtigkeit und Vollständigkeit der Personendaten als Ausfluss aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip
- allgemeine Grundsätze: Verhältnismässigkeit, Treu und Glaube



Wann ist die Bekanntgabe zulässig?

bei "normale Personendaten", wenn:

- eine Rechtsgrundlage besteht oder
- die betroffene Person eingewilligt hat oder
- die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und die Einwilligung nicht eingeholt werden kann oder
- ein das Geheimhaltungsinteresse überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Bekanntgabe besteht oder
- ein öffentliches Organ die Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt



Wann ist die Bekanntgabe zulässig?

bei besonders schützenswerten Daten und Profilen, wenn:

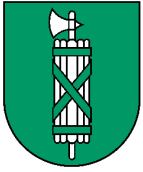
- das **Gesetz** die Bekanntgabe vorsieht oder
- die betroffene Person eingewilligt hat oder
- die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und die Einwilligung nicht eingeholt werden kann oder
- die Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe eines anderen öffentlichen Organs **unentbehrlich** sind



Rechte der betroffenen Person

Anspruch auf:

- Auskunft über die Bearbeitung von Personendaten und Einsicht in die Personendaten (Art. 17 DSGVO)
- Berichtigung von unrichtigen Personendaten (Art. 20 Abs. 1 DSGVO)
- Unterlassung der widerrechtlichen Bearbeitung von Personendaten (Art. 20 Abs. 2 Bst. a DSGVO)
- Vernichtung von widerrechtlich bearbeiteten Personendaten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b DSGVO)



Rechte der betroffenen Person

Sperrung der Bekanntgabe auf Gesuch, bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses (Art. 21 DSGVO)

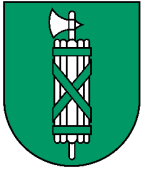
die Bekanntgabe kann trotz Sperrung erfolgen (Art. 22 DSGVO), wenn

- eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht
- die Sperrung das Erfüllen einer gesetzlichen Aufgabe verunmöglicht
- der Empfänger glaubhaft macht, dass die Sperrung rechtsmissbräuchlich erwirkt wurde



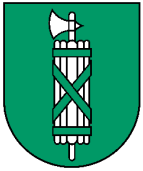
Beschränkung der Auskunfts- und Einsichtsrechte

- Möglichkeit zur Ablehnung, Einschränkung oder Verbindung mit Auflagen der Auskunft oder Einsicht (Art. 18 DSG)
- Voraussetzung ist ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse Dritter
- Zur ganzen oder teilweisen Abweisung eines Auskunfts- und Einsichtsgesuchs ist eine Verfügung zu erlassen (Art. 23 DSG)



Datenschutz im Schulalltag I

- Kettentelefon
- Mobiltelefone von Schülerinnen und Schülern
- Schulwebsite
- Information für Lager
- Schulpsychologischer Dienst
- Auskunft an Eltern ohne elterliche Sorge
- Auskunft an Dritte (z.B. Lehrmeister)
- Informationsaustausch zwischen Lehrpersonen



Datenschutz im Schulalltag II

Videoüberwachung = Grundrechtseingriff (Privatsphäre, persönliche Freiheit, informationelle Selbstbestimmung)

Voraussetzungen für Zulässigkeit:

- gesetzliche Grundlage (auf Gemeindeebene Reglement)
- öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit (Beschränkung auf gefährdete Zonen und Risikozeiten, keine andere bzw. weniger einschneidende Massnahme möglich)



Datenschutz im Schulalltag III

Sicherung von Daten vor unberechtigten Zugriffen:

- physische Sicherung durch abschliessbare Räume oder Aktenschränke, zu denen nur die berechtigten Personen Zugang haben
- PC's, Laptops und andere mobile Geräte sind mit einem sicheren Passwort zu schützen
- Schutz des Schulnetzes
- kein unverschlüsselter Versand per E-Mail
- Vorsicht beim Telefonieren und Faxen



Datenschutz im Schulalltag IV

Datenrückgabe und -vernichtung:

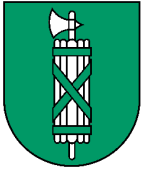
- wird die Klasse abgegeben, sind die gesammelten Daten zurückzugeben oder zu vernichten
- **Ausnahmen:** vgl. Fristenliste des Staatsarchivs für die Aufbewahrung von Archivalien (Handbuch VS 9.6.1)

Achtung: Personendaten gehören nicht in den Papierkorb und elektronisch gespeicherte Daten sind vollumfänglich zu löschen!



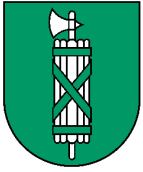
Merksätze I

- Bearbeiten Sie nur Daten, die für Ihren Auftrag nötig sind
- Schützen Sie die Daten organisatorisch und technisch gegen unbefugten Zugriff
- Versenden Sie keine vertraulichen Informationen per E-Mail (Ausnahme: verschlüsselte Übermittlung oder Versand in einem geschützten Netz)
- Stellen Sie sicher, dass die Daten den richtigen Empfänger erreichen (Vorsicht am Telefon)
- Geben Sie Daten nur an Empfänger weiter, welche die Daten einsehen dürfen bzw. zur Auftragserfüllung benötigen



Merksätze II

- Notieren Sie keine persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler in Schulchroniken oder anderen Publikationen
- Teilen Sie Informationen betreffend Verhalten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler nicht vor versammeltem Kollegium im Lehrerzimmer mit
- Achten Sie bei Gesprächen ausserhalb der Arbeitszeit darauf, dass nicht auf Personen geschlossen werden kann
- Schützen Sie die Computernetze
- sichern Sie die Computer je Benutzerin / Benutzer



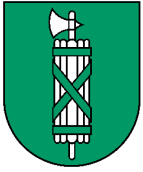
Weitere Informationen

kantonale Fachstelle für Datenschutz:

www.datenschutz.sg.ch

Regionale Gemeindefachstellen für Datenschutz:

http://www.sg.ch/home/sicherheit/datenschutz/services/anschriften_regionale.html



Bildungsdepartement

Dienst für Recht und Personal

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**